- Deutscher Bibliotheksverband e.V.

   Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Geschäftsstelle:
  Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz
  Eltzerhofstraße 6 a, 56068 Koblenz
  - Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. im Deutschen Bibliotheksverband e. V.

§ 1.

#### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Deutschen Bibliotheksverband e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2

### Zweck und Aufgaben

Der Landesverband Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe, sich für die Förderung des Bibliothekswesens, der Kooperation aller Bibliotheken und der bibliothekarischen Fachkunde im Bundesland Rheinland-Pfalz einzusetzen.

§ 3

## Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind die ordentlichen Mitglieder des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. im Lande Rheinland-Pfalz. Die Mitgliedschaft im DBV ist in dessen Satzung geregelt (§ 3).

§ 4

# Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitgliedsbeiträge an den DBV ergeben sich aus § 5 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes.
- 2. Der Landesverband kann von allen seinen Mitgliedem Beiträge erheben, welche für seine eigenen Zwecke bestimmt sind.

## Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6

### Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Verbandes. Sie wählt den Vorstand und die Wahlmitglieder des Beirats, setzt im Rahmen der Satzungsbestimmungen die Beiträge fest, nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt den Rechnungsabschluß, bestellt die Rechnungsprüfer, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen, die Auflösung des Landesverbandes und über Anträge des Vorstandes auf Ausschluß aus dem Landesverband.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Mitgliederversammlung tritt j\u00e4hrlich mindestens einmal zusammen, au\u00ederdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es beschlie\u00e4t.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 5. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auflösung des Landesverbandes muß mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein- und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 8

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Personen des öffentlichen Lebens sein und nach Möglichkeit nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.

Der geschäftsführende Vorsitzende soll Vertreter einer biliothekarischen Einrichtung sein und alternierend aus der Gruppe der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken kommen. Er übt gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters aus.

Die zwei weiteren Mitglieder sollen ebenfalls Vertreter bibliothekarischer Einrichtungen sein.

- 2. Die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat einen Ersatzmann mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines der anderen Vorstandsmitglieder.

- 6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse können auch, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefaßt werden.
- 7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 9

#### Der Beirat

- Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Seine Amtsperiode entspricht der des Vorstandes. Dem Beirat gehören an:
  - a) jeweils ein Vertreter der für das Bibliothekswesen zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz,
  - b) drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, und zwar je ein Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz,
     des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und des Landkreistages Rheinland-Pfalz,
  - c) je ein Vertreter der Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz und der Staatlichen Büchereistelle Rheinhessen-Pfalz,
  - d) ein Vertreter des Beirates für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz,
  - e) je ein Vertreter des evangelischen und katholischen Büchereiwesens,
  - f) die Vorsitzenden der Landesverbände der im Lande Rheinland-Pfalz vertretenen bibliothekarischen Personalverbände.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder wählen.

 Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- 3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, empfiehlt Richtlinien, gibt Anregungen für die Verwendung der vom Land und von den Förderern aufgebrachten Mittel und wird vom Vorstand bei wichtigen Fragen gehört.
- 4. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 5. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Für die Beiratsmitglieder gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

§ 10

# Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11

### Verwendung des Vermögens bei Auflösung

- 1. Der Landesverband ist kein geschäftliches Unternehmen; er verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- 2. Alle Mittel sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden; der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
- 3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz zu übertragen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bibliothekswesens zu verwenden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Bibliotheksverband zuerst am 6. Mai 1980 beschlossen und am 6. November 1991 (§ 9 Abs.1), am 2. November 1994 (§ 8 Abs.1 u. § 9 Abs.1) und durch Umlauf in Erfassung des Schreibens des Vereins vom 26.04.1996 (§ 6 Abs.5) sowie am 7. November 1996 (§ 9 Abs. 1) geändert bzw. ergänzt. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 14. Juli 1997 durch das Amtsgericht Mainz.

gez. Dr. Berz

Koblenz, den 16. Juli 1997